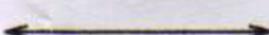
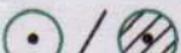
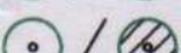
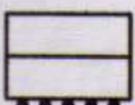


A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	BAUGRENZE
	BAULINIE
II	HÖCHSTGRENZE 2 VOLLGESCHOSSE
	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
	NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
	FIRSTRICHTUNG VORGESCHRIEBEN
	VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	FUSS- UND TRAMPELWEGE
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
	GARAGEN MIT ANGABE DER ZUFAHRT
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	VORGARTENFLÄCHEN, DIE NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DÜRFEN
	BESTEHENDE LAUB-/OBSTBÄUME
	ZU PFLANZENDE LAUB-/OBSTBÄUME
	BESTEHENDE, FREIWACHSENDE HECKE
	ZU PFLANZENDE, FREIWACHSENDE HECKE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: TRAFOSTATION (BEST.)
	20 KV-FREILEITUNG (ABBAUEN)
	GEBÄUDE MIT SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN. ZUM SCHUTZ DER BEWOHNER VOR VERKEHRSLÄRM SIND DIE KINDER- UND SCHLAFRÄUME IM OG DER WOHNGEBÄUDE AUF DEN PARZELLEN 30, 1, 2, 5, 6, 12, UND 13 AUF DIE SCHALLABGEWANDTE SEITE ZU ORIENTIEREN. ANDERNFALLS SIND KINDER- UND SCHLAFRÄUME NUR MIT BAULICHEN SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (Z. B. WINTERGARTEN, SCHALLSCHUTZFENSTER) ZULÄSSIG. ZUR BELÜFTUNG DER RÄUME IST HIER JEDOCH JE EIN FENSTER AUF DER SCHALLABGEWANDTEN SEITE VORZUSEHEN. FÜR DIE STRASSENSEITIGEN RÄUME WIRD IN JEDEM FALL DER EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN EMPFOHLEN.
	GEBÄUDE MIT IMMISIONSSCHUTZVORKEHRUNGEN. AUS IMMISIONSSCHUTZGRÜNDEN SIND FÜR DIE WOHNGEBÄUDE DER HAUSGRUPPE, SÜDLICH AUF FL. NR. 364 DIE RUHE UND AUFENTHALTSRÄUME AUSSCHLIESSLICH AUF DER IMMISIONSABGEWANDTEN SEITE (SUDEN) ANZUORDNEN. ANDERNFALLS SIND RUHE- UND AUFENTHALTSRÄUME NUR MIT BAULICHEN IMMISIONSSCHUTZMASSNAHMEN (Z. B. SCHALLSCHUTZFENSTER) ZULÄSSIG. ZUR BELÜFTUNG DER RÄUME IST HIER JEDOCH JE EIN FENSTER AUF DEN ZU DEN HOFSTELLEN HIN ABGEWANDTEN SEITE VORZUSEHEN.



ERDWALL BZW. GELÄNDEAUFSCUTTUNG
HOHE GEMÄSS SCHNITTE
BEGRUNUNG GEMÄSS PFLANZLISTE
LÄRMSCHUTZWAND